

BGer 1B_584/2020 vom 26. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_584_2020

FR: TF 1B_584/2020 du 26 novembre 2020

IT: TF 1B_584/2020 del 26 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Vor dem Kantonsgericht Luzern fand das Berufungsverfahren gegen A. _____ statt. Anlässlich der Verhandlung vom 14. Oktober 2020 wies das Kantonsgericht das Gesuch von A. _____ um Wechsel der amtlichen Verteidigung ab. Auf eine von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 1B_580/2020 vom 16. November 2020 nicht ein.

E. 2

Mit Eingabe vom 11. November 2020 erhob A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen das Beweisverfahren anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. Oktober 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Beschwerde richtet sich nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen einen "Zwischenentscheid", nämlich das Verhandlungsprotokoll vom 14. Oktober 2020. Die Anfechtung von Zwischenentscheiden nach Art. 92 oder Art. 93 BGG setzt voraus, dass diese selbständig eröffnet worden sind. Der Entscheid muss somit schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden (Art. 112 Abs. 1 BGG). Das vom Beschwerdeführer eingereichte Verhandlungsprotokoll erfüllt diese Anforderungen nicht. Mangels eines anfechtbaren Zwischenentscheids ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Es kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.